

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Amtsblatt der Eisenbahndirektion, Karlsruhe. 1946-1953
1951**

47 (25.5.1951)

Amtsblatt der Eisenbahndirektion Karlsruhe

Nr 47

Karlsruhe, den 25. Mai

1951

Inhalts-Verzeichnis

443-451

I. Verwaltungsangelegenheiten

443 Anzeigepflicht von Veränderungen des Familienstandes bei aktiven Beamten, Versorgungsempfängern und Wartestandsbeamten (auf Grund des EVR-Beschlusses vom 2. 5. 1949)

444 Darlehen zur Beschaffung von Hausrat in besonderen Fällen

445 Öffnen der Vormerkliste für die Reichsbahnbetriebswarte und der Laufbahn der Reichsbahnassistenten

446 Personalberichte für den einfachen und mittleren Dienst

III. Betrieb und Fahrplan

447 Fahrzeitentafeln für dringliche Hilfszüge (Buvo § 42 (7))

448 Reisezugfahrplan; Sonntagsausflugszüge

IV. Verkehr

449 Beförderung der HVB-Dienstpost; hier: Kennzeichnung der Posttaschen

VII. Stoff- und Geräteangelegenheiten

450 Verzeichnis der Werkstoffe (VdW), Dr. Nr 257 91

451 Vorhaltung von Handtüchern

VIII. Nachrichten

Außerordentliche Belohnungen im Betriebsdienst

Offene Dienstposten

I. Verwaltungsangelegenheiten

443 Anzeigepflicht von Veränderungen des Familienstandes bei aktiven Beamten, Versorgungsempfängern und Wartestandsbeamten (auf Grund des EVR-Beschlusses vom 2. 5. 1949)

3 P 10 Pa (ABl 47. 25. 5. 51.)

1. Es besteht Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß der Beamte verpflichtet ist, sämtliche Veränderungen des Familienstandes (zB Eheschließung, Ehescheidung, Geburt von Kindern, Annahme an Kindesstatt, Tod von Ehegatten oder Kindern) dem Personal- bzw Präsidialbüro (bei Beamten der Bes.Gr. 5 und höher) unaufgefordert und unverzüglich unter Beigabe der betreffenden Urkunden auf dem Dienstweg anzuzeigen.

Die Dienststelle ändert oder ergänzt die Eintragungen im Personalbogen des Beamten und legt die Anzeige unverzüglich über das vorgesetzte Amt an das Personal- bzw Präsidialbüro (bei Beamten der Bes.Gr. 5 und höher) vor.

2. In diesem Zusammenhange machen wir darauf aufmerksam, daß die Gewährung von Kinderzuschlag unabhängig von vorstehender Anzeige mit besonderem Forderungsnachweis A (Vordruck 200 52) für Kinderzuschläge zu beantragen ist. Liegt für das laufende Geschäftsjahr schon ein Forderungsnachweis vor und wird

a) die Gewährung oder Wiedergewährung eines Kinderzuschlags für ein weiteres Kind oder

b) die Weitergewährung eines nach den bisherigen Unterlagen wegfallenden Kinderzuschlags, z B für ein 16 Jahre alt gewordenes Kind, begehrt, so ist dies mit einer Änderungsmitteilung zum Forderungsnachweis A für Kinderzuschläge (Vordruck 200 55) zu beantragen.

3. Es muß bei dieser Gelegenheit auch auf die Meldepflicht der Dienststellen an die KVB hingewiesen werden. Alle Veränderungen in den dienstlichen und familiären Verhältnissen der KVB-Mitglieder, die Einfluß auf die Beitragsberechnung haben (Beförderungen, Zuruhesetzungen, Verhelichungen), müssen unverzüglich der Bezirksleitung angezeigt werden. Verspätete oder gar versäumte Anzeigen ver-

ursachen zeitraubende Mehrarbeit und führen oft zu unliebsamen Beitragsnacherhebungen.

Bei Geburten und Todesfällen sind Anzeigen nicht erforderlich; hier genügt die Vorlage eines Erstattungsantrags mit Geburts- oder Sterbeurkunde.

4. Die Versorgungsempfänger und die Wartestandsbeamten (auf Grund des EVR-Beschlusses vom 2. 5. 1949) ersehen aus dem ihnen übersandten Merkblatt, welche Veränderungen des Familienstandes anzeigepflichtig sind.

5. Alle hiernach vorgeschriebenen, bisher jedoch noch nicht vorgelegten Veränderungsanzeigen, Forderungsnachweise oder Änderungsmitteilungen sind unverzüglich an die jeweils zuständige Stelle vorzulegen.

6. Bei § 25 der ADA ist auf diese Verfügung hinzuweisen.

444 Darlehen zur Beschaffung von Hausrat in besonderen Fällen 5 HP 30 Uz (ABl 47. 25. 5. 51.)

Vorgang: HVB-Verfügung 15.150 Uabs (Ebspk) 3 vom 18. 8. 1950 und 15. A. 150 Uabs (Ebspk) 3 vom 19. 3. 1951

Die Amtsblatt-Verfügung 1088/1950 wird hiermit aufgehoben. Ab 1. 5. 1951 gelten auf Grund einer mit der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn getroffenen Verwaltungsvereinbarung auch im Bereich der Südwestdeutschen Eisenbahnen für die Gewährung von zinsverbilligten Darlehen zur Beschaffung von Hausrat die von der HVB mit den Verfügungen vom 18. 8. 1950 und vom 19. 3. 1951 — 15. A. 150 Uabs (Ebspk) 3 — bekanntgegebenen Bestimmungen, die nachfolgend veröffentlicht werden.

I.

Die Bundesverwaltungen gewähren ihren Bediensteten in besonderen Fällen Darlehen zur Beschaffung von Hausrat. Die derzeit erschwerte Finanzlage der Bundesbahn läßt es jedoch nicht zu, daß wir uns dieser Regelung anschließen, weil uns die erforderlichen Geldmittel dafür nicht zur Verfügung stehen. Da es jedoch in letzter Zeit verschiedentlich vorgekommen ist, daß wohnungsbedürftige Eisenbahner, insbesondere Bombengeschädigte und Flüchtlinge, die für sie vorgesehenen Wohnungen nicht beziehen konnten, weil sie den zur Einrichtung der Wohnung nötigen Hausrat nicht hatten oder nicht beschaffen konnten, soll künftig in den

dringendsten Fällen die Beschaffung von Hausrat von den Eisenbahn-Spar- und Darlehenskassen mit zinsverbilligten Darlehen ermöglicht werden. Der für zinsvergünstigte Darlehen in Betracht kommende Gesamtbetrag ist jedoch begrenzt. Es sind minderbemittelte Eisenbahner — insbesondere Bombengeschädigte und Flüchtlinge — zu berücksichtigen, die im Laufe des Jahres eine Wohnung erhalten und den erforderlichen Hausrat nicht aus eigenen Mitteln beschaffen können. Voraussetzung jedoch ist, daß sie früher einen eigenen Haushalt hatten und entweder

- a) ihren Hausrat durch Kriegs- oder Kriegsfolgeereignisse (z B Bombenschaden, Ausweisung aus unter fremder Verwaltung stehenden, abgetrennten oder außerdeutschen Gebieten) ganz oder in solchem Umfang verloren haben, daß von einer bescheidenen wohnlichen Ausstattung nicht mehr gesprochen werden kann,

oder

- b) zwar noch Hausrat besitzen, aber durch Kriegsfolgeereignisse (z B Beschlagnahme zugunsten einer Besatzungsmacht, Unmöglichkeit der Heranziehung aus der Ostzone) gehindert sind, über ihn zu verfügen,

oder

- c) ihren Hausrat durch politische, rassische oder religiöse Verfolgung verloren haben.

Das Darlehen darf nicht zu einer untragbaren Verschuldung des Darlehensnehmers führen. Es ist insbesondere dann nicht zu gewähren, wenn der Antragsteller schon mit Rückzahlungsraten für andere Darlehen belastet ist. Im allgemeinen kommen nur Lohnempfänger, Angestellte und Beamte in Frage, deren Bruttoeinkommen das Endgehalt der Besoldungsgruppe 8 nicht übersteigt. Der Höchstbetrag des einzelnen Darlehens wird auf 1000.— DM begrenzt. Die Laufzeit dieser Darlehen soll 24 Monate nicht übersteigen.

Die Eisenbahnsparkassen geben die Darlehen aus ihren Mitteln zu den üblichen Bedingungen, berechnen jedoch dem Darlehensempfänger nur die Hälfte der üblichen Zinsen, während die andere Hälfte verwaltungsseitig getragen wird. Um zu gewährleisten, daß die zinsverbilligten Darlehen nur zur Beschaffung von Hausrat verwendet werden, stellen die Wohnungsfürsorgestellen dem für ein Hausratdarlehen in Frage kommenden Bediensteten nach Zuteilung einer Wohnung eine Bescheinigung aus, daß er für die Gewährung eines Hausratdarlehens in Betracht kommt. Dafür ist folgender Wortlaut zu wählen:

Bescheinigung für die Gewährung eines Darlehens zur Beschaffung von Hausrat.

Der
(Name) (Dienstbezeichnung) (Dienststelle)

hat von eine Wohnung
in Straße, Nr.
zugewiesen erhalten, die vsl zum
bezogen werden kann.

Als Bombengeschädigter pp kommt er für ein
Flüchtling

zinsverbilligtes Hausratdarlehen in Betracht, wenn die Prüfung der Kreditwürdigkeit nichts Gegenteiliges ergibt.

....., den 195.....
(Ort)

(Stempel)
Wohnungsfürsorgestelle der

Mit dieser Bescheinigung gehen die Bediensteten dann zu der für sie zuständigen Eisenbahn-Sparkasse oder zu deren örtlichem Vertrauensmann. Die Eisenbahn-Sparkasse prüft die Kreditwürdigkeit des Antrag-

stellers und veranlaßt das Weitere wegen der Zahlung des Darlehens. Vor Auszahlung des Darlehens überzeugt sich die Eisenbahn-Sparkasse an Hand von Rechnungen und Belegen, daß der Darlehensbetrag zur Beschaffung von Hausrat verwendet wird. Wenn der Antragsteller wegen bereits vorhandener Verschuldung oder anderer Umstände für ein Darlehen nicht in Betracht kommt, teilt dies die Eisenbahn-Sparkasse unter Beifügung der Bescheinigung der betreffenden Wohnungsfürsorgestelle mit. Für ein Hausratdarlehen kommen auch solche Eisenbahner (Bombengeschädigte und Flüchtlinge) in Betracht, die von den örtlichen Wohnungsamtern eine Wohnung erhalten oder sich eine solche selbst beschaffen.

Die Wohnungsfürsorgestellen müssen sich in diesen Fällen aber vor Ausstellung der Bescheinigung einwandfrei überzeugen, daß die Zuteilung und der Bezug der Wohnung sichergestellt sind.

II.

Die Eisenbahn-Spar- und Darlehenskassen haben sich bereit erklärt, im Jahre 1951 an bedürftige, ausgebombte und vertriebene Eisenbahner wieder Hausratdarlehen nach den unter I. aufgeführten Bestimmungen zu gewähren, soweit ihnen hierfür die erforderlichen flüssigen Mittel zur Verfügung stehen. Da diese Mittel jedoch äußerst knapp sind, können von den für die Darlehen in Betracht kommenden Bediensteten nur solche berücksichtigt werden, die im Jahre 1951 eine Wohnung erhalten. Ausnahmsweise können besonders dringende Fälle miteinbezogen werden, die im Jahre 1950 nicht mehr berücksichtigt werden konnten.

Aufklärend machen wir ausdrücklich darauf aufmerksam, daß es Gelder der Eisenbahn-Sparkassen sind, von denen die Hausratdarlehen gewährt werden. Die Eisenbahn-Sparkassen befinden infolgedessen selbst darüber, ob und in welcher Höhe und mit welchen Rückzahlungsfristen die Hausratdarlehen gewährt werden und welche Sicherungen erforderlich sind.

Zusatz der ED:

Für die Gewährung der Darlehen zur Beschaffung von Hausrat kommt im Bezirk der ED Karlsruhe für Bedienstete in Nord- und Südbaden der Eisenbahnsparsverein Karlsruhe, für Bedienstete in Südwürttemberg die Eisenbahn-Spar- und Darlehenskasse Stuttgart und für Bedienstete im Kreis Lindau die Eisenbahn-Spar- und Darlehenskasse München-Augsburg in Augsburg in Betracht.

Die Eisenbahn-Spar- und Darlehenskassen geben die Darlehen aus ihren Mitteln gegen Sicherheit zu den üblichen Bedingungen nur an Mitglieder. Sofern Eisenbahnbedienstete noch nicht Mitglied dieser Kassen sind und Hausratdarlehen beantragen, müssen sie die Mitgliedschaft bei der betr. Kasse erwerben.

Um zu gewährleisten, daß der beantragte Darlehensbetrag von den Bediensteten zur Beschaffung von Hausrat verwendet wird, sind die unbezahlten Rechnungen hierfür mit Überweisungsauftrag der zuständigen Eisenbahn-Sparkasse vorzulegen, welche die Rechnungsbeträge unmittelbar den Gläubigern anweist.

Die für die Hausratdarlehen in Frage kommenden Bediensteten erhalten auf Antrag von dem für die Wohnungsfürsorge zuständigen BA die für die Gewährung eines Darlehens zur Beschaffung von Hausrat erforderliche Bescheinigung über die Zuteilung einer Wohnung; für die in Karlsruhe beschäftigten Bediensteten stellt diese Bescheinigung das Grundverwaltungs-büro der ED — Fg 2 — aus. Die Bescheinigung ist von den Bediensteten bei Beantragung eines Hausratdarlehens mit den Rechnungen und Belegen über Hausratbeschaffung der für sie zuständigen Eisenbahn-Sparkasse oder deren örtlichem Vertrauensmann zu übergeben, die sodann das Weitere veranlassen.

Die bis zum 1. 5. 1951 erforderliche Bescheinigung des Wirtschaftsbeamten der ED Karlsruhe (Titel 8a und 10 a) ist nicht mehr erforderlich, da die von der Verwaltung zu tragenden Zinszuschüsse von der HVB auf Grund vorzulegender Nachweisungen in einer Summe an den Verband der Eisenbahn-Spar- und Darlehenskassen gezahlt werden, welcher die Beträge an die einzelnen Sparkassen weiterleitet.

445 Öffnen der Vormerkliste für die Reichsbahnbetriebswarte und der Laufbahn der Reichsbahnassistenten

3 H P 42 (Pol 7) (ABl 47. 25. 5. 51.)

I.

Allgemeines.

Die Vormerkliste für die Reichsbahnbetriebswarte und die Laufbahn der Reichsbahnassistenten sind vom 1. 6. bis 1. 7. 1951 geöffnet. Für die Bewerber, die zugelassen werden, gilt der 1. 7. 1951 als Beginn des Bewerbungsdienstalters.

Die Bewerbungsgesuche sind auf dem Dienstweg an die Eisenbahndirektion zu richten; sie müssen bis 1. 7. 1951 bei den Dienststellen eingegangen sein. Später eingehende Gesuche werden nicht mehr berücksichtigt.

Die derzeitigen Laufbahnverhältnisse machen es erforderlich, daß nur eine ganz geringe Anzahl Bewerber zugelassen werden kann. Es sollen dieses Mal lediglich die besonderen Verhältnisse der Kriegsgeneration und der Schwerbeschädigten berücksichtigt werden; zugelassen werden im allgemeinen nur Bedienstete, die sich früher ohne eigenes Verschulden nicht melden konnten und bei denen die Gefahr besteht, daß sie künftig wegen Überschreitung der oberen Altersgrenze nicht mehr berücksichtigt werden können. Die endgültige Entscheidung über die Zahl der Zugelassenen trifft die ED nach Eingang und Überprüfung der Bewerbungen.

II.

Besondere Bestimmungen

A) Reichsbahnbetriebswarte:

- Tauvo Gruppe A. Bei Betriebsdienstuntauglichen behält sich die ED die Auswahl der Bewerber vor.
- Vorprüfung erforderlich, wenn nicht das entsprechende Abschlußzeugnis der Eisenbahnfachschule vorgelegt oder der erfolgreiche Besuch von 4 Klassen einer höheren Lehranstalt nachgewiesen werden kann.

c) Bewerbungsfähig sind:

- Lohnbedienstete, die am Schlußtag der Laufbahnöffnung das 21. Lebensjahr vollendet, das 35. noch nicht überschritten haben und mindestens 1 Jahr zusammenhängende Eisenbahndienstzeit nachweisen können.

Für Heimkehrer wird die Höchstaltersgrenze um die Zeit heraufgesetzt, die seit dem 1. 6. 1945 bis zur Heimkehr verstrichen ist (ABIVerf 281/1951).

- Schwerbeschädigte im gleichen Lebensalter können sich wie Lohnbedienstete zu 1. bewerben.

Schwerbeschädigte im Alter von 35 bis 50 Jahren können sich bewerben, wenn sie bereits mit Erfolg im Beamtendienst tätig sind und eine zusammenhängende Eisenbahndienstzeit von mindestens 1 Jahr zurückgelegt haben.

- Weibliche Bedienstete in beschränkter Zahl. Sie müssen bis zum Schlußtag der Bewerbung das 23. Lebensjahr vollendet haben und gut geeignet sein.

- Ausnahmsweise werden über den unter 1. bis 3. abgegrenzten Personenkreis hinaus zugelassen Arbeiter über 35 bis zu 50 Jahren, die bereits außerhalb der Laufbahn für den Beamtendienst ausgebildet sind und bis zum vollendeten

38. Lebensjahr mindestens	2 Jahre
40. " "	3 "
42. " "	4 "
44. " "	5 "
46. " "	6 "
48. " "	7 "
50. " "	8 "

Eisenbahndienstzeit zurückgelegt haben.

B) Reichsbahnassistenten:

- Tauvo Gruppe A. Bei Betriebsdienstuntauglichen gilt das zu A) a) Gesagte.

- Vorprüfung erforderlich, wenn nicht das entsprechende Abschlußzeugnis der Eisenbahnfachschule vorgelegt oder der erfolgreiche Besuch von 5 Klassen einer höheren Lehranstalt nachgewiesen werden kann.

- Bewerbungsfähig sind planmäßige Beamte der Bes.-Gr. 12—17 a, sofern sie am 1. 7. 1951 mindestens 2 Jahre Beamte sind.

Lohnbedienstete können sich mit der Bewerbung um Zulassung zur Betriebswartlaufbahn gleichzeitig für die Assistentenlaufbahn bewerben. Besitzen sie nach Beurteilung der Dienststelle und des Amtes hierfür die allgemeine Eignung, so haben sie die Vorprüfung zum Assistenten abzulegen. In Frage kommen jedoch nur solche Bedienstete, die nach Führung und Leistung unzweifelhaft in der Lage sind, einen höher bewerteten Dienstposten — B-Rate — wahrzunehmen.

Im Kopf des Gesuches muß einwandfrei zu ersehen sein, ob der Bedienstete sich nur um Zulassung zum Reichsbahnbetriebswart bewirbt oder, ob er gleichzeitig auch die Ausbildung und Prüfung zum Reichsbahnassistenten beantragen will.

Beispiel: „Gesuch des EGeh um Zulassung zur Reichsbahnbetriebswart-Laufbahn“ oder

„Gesuch der EGeh um Zulassung zur Reichsbahnbetriebswart-Laufbahn unter gleichzeitiger Ausbildung und Prüfung zum Reichsbahnassistenten.“

III.

Erforderliche Unterlagen.

Dem Bewerbungsgesuch sind folgende Unterlagen beizugeben:

- Schulzeugnisse und, wenn vorhanden, Zeugnisse über die Beschäftigung nach der Schulentlassung bis zum Eintritt in den Eisenbahndienst,
- ein selbstverfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
- eine Erklärung, daß der Bewerber nach der Aufnahme in die Vormerkliste mit einer Veränderung des Dienst- und Wohnortes einverstanden ist,
- eine Erklärung, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet sind,
- ein selbstausgefüllter Fragebogen zur Zulassung zu einer Beamtenlaufbahn (Vordr. 04005),
- ein Staatsangehörigkeitsausweis.

Die Befreiung von der Vorprüfung (auf Grund eines Ersatzzeugnisses oder Besuchs einer höheren Lehranstalt) ist in dem Gesuch besonders zu beantragen.

IV.

Behandlung der Gesuche.

1. Aufgaben der Dienststelle:

Der Dienststellenleiter versieht die Bewerbungsgesuche mit dem Eingangsstempel. Er fügt bei Lohnbediensteten jedem Gesuch die Personalpapiere und, soweit darin nicht enthalten, folgende Unterlagen bei:

- einen Nachweis über die Beschäftigung im Beamtendienst (Vordr. 10020),
- eine Dienstzeitberechnung,
- einen Auszug aus dem Wehrpaß zur Dienstzeitberechnung,
- einen Bericht über die Allgemeinuntersuchung (Vordr. 107 01).

Wenn die große Allgemeinuntersuchung länger als 10 Jahre zurückliegt oder, wenn sich sonst wegen des Gesundheitszustandes Zweifel ergeben, ob der Bewerber zur Aufnahme in die Vormerkliste der angestrebten Laufbahn geeignet ist, muß die Wiederholung der Allgemeinuntersuchung veranlaßt werden (Tauvo § 23, 2).

Der Dienststellenleiter äußert sich, ob der Bewerber nach seiner Befähigung und nach seinen dienstlichen Leistungen, sowie nach seiner Persönlichkeit zum Reichsbahnbetriebswart bzw Reichsbahnassistenten „gut geeignet“, „geeignet“ oder „nicht geeignet“ ist.

net“ erscheint. Da nur eine beschränkte Anzahl Bewerber berücksichtigt werden kann, bitten wir darauf zu achten, daß sich vornehmlich Angehörige der eingangs erwähnten Personenkreise sowie für die genannten Laufbahnen wirklich befähigte Bedienstete bewerben. Nach Stellungnahme und Überprüfung sind die Bewerbungsgesuche bis spätestens 5. 7. 1951 dem vorgesetzten Amt vorzulegen.

2. Aufgaben des Amtes:

Die Ämter prüfen die Vollzähligkeit der Unterlagen, fügen den Auszug aus dem Strafregister (09993) bei und nehmen zu der Person des Antragstellers kurz Stellung. Hält das Amt den Bewerber für die gewählte Laufbahn für ungeeignet, so gibt es das Gesuch mit einer begründeten Ablehnung an die Dienststelle zurück.

Die vollzähligen Gesuche sind gesammelt bis spätestens 15. 7. 1951 der ED vorzulegen.

Zusatz für Dienststelle und Amt:

Wir bitten, in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die Vorlage des Gesuches nach den Bestimmungen unter I, letzter Absatz, vertreten werden kann.

Die Direktionsbüros und die der ED unmittelbar unterstellten Dienststellen verfahren nach Ziffer 1 und 2 sinngemäß.

446 Personalberichte für den einfachen und mittleren Dienst 3 P 10 Pa (ABl 47. 25. 5. 51.)

Für den einfachen und mittleren nichttechnischen und technischen Dienst werden ab sofort neue Personal-

berichte eingeführt. Sie sind auf die einzelnen Dienstzweige abgestimmt und erlauben eine eingehendere Beurteilung der Bediensteten. Die Vordrucke gehen den Dienststellen bei Anforderung eines Personalberichts in jedem Einzelfall vom Personalbüro der ED K besonders zu.

Der bisher verwendete Vordruck Kar 100 — Personalbericht — ist nicht mehr zu verwenden und — soweit noch vorrätig — zum Altpapier zu nehmen.

III. Betrieb und Fahrplan

447 Fahrzeitentafeln für dringliche Hilfszüge
(Buvo § 42 (7)) 31 B 4 Bum (ABl 47. 25. 5. 51.)

Vorgang: ABIVerf 423/1951

Nachdem die Angaben des AzFV Abschnitt 21 in die Spalten 2 und 3 des Buchfahrplans aufgenommen wurden, sind bei dringlichen Hilfszügen die ständigen örtlichen Geschwindigkeitsbeschränkungen — bis zur Herausgabe neuer Fahrzeitentafeln für dringliche Hilfszüge — nunmehr dem Fahrplan eines Zuges mit gleicher Geschwindigkeit im Buchfahrplan zu entnehmen.

In den Vorbemerkungen zu den „Fahrzeitentafeln für Hilfszüge“ ist bei Ziffer 10 „Abschnitt 21 des AzFV“ durch „Buchfahrplan“ zu ersetzen.

Diese Verfügung sowie die Bezugsverfügung sind daneben zu vermerken.

448 Reisezugfahrplan; Sonntagsausflugszüge

33 Bfp 3 Bfp (ABl 47. 25. 5. 1951.)

Zur besseren Bedienung des Ausflugsverkehrs verkehren vom 3. Juni an bis auf weiteres sonntags folgende besondere Ausflugszüge:

1. Strecke **Karlsruhe—Offenburg** (mit Anschlüssen: Rastatt-Gernsbach und Baden-Oos—Baden-Baden)

Zug Nr	906 S	908 S	3946 S		937 S *)	3913 S	983 S	
	7.42	12.12	—	↙ ab Karlsruhe Hbf an ↗	Zug zum Stadt- besuch	—	21.40	
	7.47	12.18	—	↙ an Ettlingen ab ↗		9.51	—	21.34
	8.02	12.31	—	↙ an Rastatt ab ↗		9.25	—	21.19
	—	3908 S { 12.40	19.55	↙ ab Rastatt an ↗	—	13.42	3983 S { 21.10	
	—	12.53	20.14	↙ an Gaggenau ab ↗	—	13.23		20.56
	—	13.02	20.24	↙ an Gernsbach ab ↗	—	13.12		20.48
	8.03	12.32	—	↙ ab Rastatt an ↗	besuch	9.24	21.17	
	8.12	12.40	—	↙ an Baden-Oos ab ↗		9.16	—	21.10
2386 S {	8.15	T2208 S { 12.45	—	↙ ab Baden-Oos an ↗	T2283	9.12	T2461 S { 21.05	
	8.25	12.52	—	↙ an Baden-Baden ab ↗		9.06		20.59
	8.13	12.42	—	↙ ab Baden-Oos an ↗	Stadt-	9.14	21.08	
	8.17	12.46	—	↙ an Sinzheim ab ↗		9.09	21.04	
	8.22	12.51	—	↙ an Steinbach ab ↗		9.05	20.58	
	8.28	12.57	—	↙ an Bühl (Baden) ab ↗		9.00	20.53	
1 S {	8.35	3 S { 13.05	—	↙ ab Bühl (Baden) an ↗	Zug 3	7.15	Zug 15 { 19.45	
	8.58	13.28	—	↙ an Oberbühlertal ab ↗		6.52		19.22
	8.29	12.58	—	↙ ab Bühl (Baden) an ↗	Zug 49	8.58	20.51	
	—	13.03	—	↙ ab Ottersweier ab ↗		—	—	20.47
	8.40	13.09	—	↙ an Achern ab ↗		8.50	—	20.41
54 S {	8.47	Zug 60 { 15.00	—	↙ ab Achern an ↗	Zug 49	7.23	Zug 65 { 19.51	
	9.19	15.32	—	↙ an Ottenhöfen ab ↗		6.53		19.20
	—	13.19	—	↙ ab Achern an ↗	Zug 49	—	20.39	
	—	13.25	—	↙ an Renchen ab ↗		—	—	20.33
	—	13.32	—	↙ an Appenweier ab ↗		—	—	20.26
	—	13.37	—	↙ an Windschlag ab ↗		—	—	20.18
	—	13.45	—	↙ an Offenburg ab ↗		—	—	20.12

*) P 937 S (Rückleitung des P 906 S) ist ein Zug zum Stadtbesuch mit besonderer Fahrpreisermäßigung.

2. Strecke (Stuttgart)—Metzingen—Tübingen—Hechingen
(mit Anschlüssen: Metzingen—Urach und Reutlingen—Lichtenstein)

Zug Nr	2205 S				2238 S	
—	7.05	—	↙ ab Stuttgart Hbf an ↑	—	20.17	—
—	7.51	—	↘ an Metzingen ab ↓	—	19.26	—
—	Zug 9 S { 7.58	—	↙ ab Metzingen an ↑	—	Zug 40 S { 19.15	—
—	8.06	—	↘ an Dettingen ab ↓	—	19.09	—
—	8.20	—	↙ an Urach ab ↓	—	18.56	—
—	7.54	—	↙ ab Metzingen an ↑	—	19.18	—
—	8.03	—	↘ an Reutlingen Hbf ab ↓	—	19.10	—
—	P 3326 { 8.16	—	↙ ab Reutlingen Hbf an ↑	—	P 3326 { 18.55	—
—	9.05	—	↘ an Lichtenstein (Württ) ab ↓	—	18.09	—
—	8.06	—	↙ ab Reutlingen an ↑	—	18.59	—
—	8.20	—	↘ an Tübingen Hbf ab ↓	—	18.40	—
—	8.30	—	↙ ab Tübingen Hbf an ↑	—	18.26	—
—	8.40	—	↘ an Dußlingen ab ↓	—	18.16	—
—	8.45	—	↙ an Gomaringen ab ↓	—	18.11	—
—	8.55	—	↘ an Mössingen ab ↓	—	18.03	—
—	9.03	—	↙ an Bodelshausen ab ↓	—	17.56	—
—	9.09	—	↘ an Hechingen ab ↓	—	17.47	—

P. 2205 S/2238 S führen Kurswagen nach und von Urach und Lichtenstein.

3. Strecke (Stuttgart)—Calw—Bad Liebenzell

Zug Nr	2118 S				2161 S	
—	7.22	—	↙ ab Stuttgart Hbf an ↑	—	20.57	—
—	8.06	—	↘ an Weil der Stadt ab ↓	—	20.14	—
—	8.39	—	↙ an Calw ab ↓	—	19.38	—
—	8.51	—	↘ an Hirsau ab ↓	—	19.18	—
—	8.58	—	↙ an Bad Liebenzell ab ↓	—	19.09	—

4. Strecke (Stuttgart)—Pforzheim—Wildbad

Zug Nr	1128 S				1181 S	
—	8.10	—	↙ ab Stuttgart Hbf an ↑	—	20.38	—
—	9.17	—	↘ an Pforzheim ab ↓	—	19.17	—
—	9.34	—	↙ an Neuenbürg (Württ) ab ↓	—	18.58	—
—	9.46	—	↘ an Höfen (Enz) ab ↓	—	18.47	—
—	9.52	—	↙ an Calmbach ab ↓	—	18.42	—
—	10.00	—	↘ an Wildbad ab ↓	—	18.38	—

Über die tariflichen Maßnahmen ergeht besondere Verfügung.

Beteiligte Bahnhöfe fertigen Schalteranschlag. Reisebüros, Industrie- und Handelskammern, Wandervereine usw verständigen. Personal wegen Auskunftserteilung unterweisen.

Über die Besetzung der neuen Züge im Bezirk der ED Karlsruhe sind besondere Zählzettel zu führen, die durch den Bahnhof, der das Zub stellt, an das Betriebsbüro der ED Karlsruhe (Arb Ant Bfp 3) einzusenden sind.

Die Verkehrsämter berichten im Benehmen mit den Betriebsämtern bis zum 10. Juli 1951 über die Bewahrung der Sonntagsausflugszüge und der Züge zum Stadtbesuch.

IV. Verkehr

449 Beförderung der HVB-Dienstpost; hier: Kennzeichnung der Posttaschen 9-Vt 6 Oavsbv (ABl 47. 25. 5. 51.)

Zur reibungslosen und planmäßigen Abwicklung des Dienstbriefverkehrs zwischen der HVB in Offenbach (Main) und den Direktionen sind für die Beförderung der Posttaschen besondere Beförderungspläne aufgestellt. Um die zwischen der HVB und den Direktionen pendelnden Posttaschen dem Zugbegleitpersonal sowie dem Personal bei den Briefstellen leichter kenntlich zu machen, sind diese Posttaschen auf der Vorder- und Rückseite mit einem 4 cm breiten, gelben Querstreifen versehen. Der Beförderung derart gekenn-

zeichneter Posttaschen ist besondere Beachtung zu schenken, um das Einhalten der Beförderungspläne zu gewährleisten und Verschleppungen zu vermeiden.

Vorzumerken bei § 4 Abs 6 der Dienstbriefvorschrift (DV 624).

VII. Stoff- und Geräteangelegenheiten

450 Verzeichnis der Werkstoffe (VdW), Dr. Nr 257 91
24 St 23 Stnw (ABl 47. 25. 5. 51.)

Den in Betracht kommenden Stellen geht demnächst ein Ergänzungsblatt Seite 184 a/b für die Stoffnummern 509.30 und 509.32 zu.

Die Angaben der Stoffnummern 509.30 und 509.32 auf Seiten 184/185 im VdW werden damit ungültig und sind zu streichen. Eine allgemeine Änderungsanweisung wird noch im nächsten Mitteilungsblatt des EZA Mdn bekanntgegeben.

Der Eingang ist zu überwachen.

451 Vorhaltung von Handtüchern

24 St 1 Za (ABl 47. 25. 5. 51.)

Im Rahmen der verfügbaren Wirtschaftsmittel werden in diesem und im nächsten Jahr Handtücher beschafft und an nachstehende Bedienstetengruppen nach und nach abgegeben:

- A) 1. Bedienstete, die mit Schreib-(Büro)arbeiten beschäftigt sind
2. Bedienstete, auf Stellwerken
- B) Besondere Bedienstetengruppen
3. Zugbegleiter
 4. Lokomotivbedienstete
 5. Triebwagendienst
 6. Örtlicher Maschinendienst
 7. Verschiebedienst
 8. Wagenunterhaltungsdienst
 9. Sicherungsdienst
 10. Kraftwagendienst
 11. Dienstfrauen in D-Zügen

Jeder Bedienstete zu A) erhält ein Handtuch, das nach zwei Wochen gegen ein gereinigtes ausgewechselt wird.

Jeder Bedienstete zu B) erhält zwei Handtücher persönlich zugeteilt. Für Reinigen und Ausbessern hat er selbst zu sorgen. Dafür werden sie nach dreijähriger Benutzung sein Eigentum.

Die Ämter, Dirbüros und Dienststellen stellen den Bedarf an Handtüchern hiernach fest und verlangen sie mit Geräteverlangzettel beim Geräte- und Betriebsstoffhauptlager Karlsruhe (für die Bediensteten zu A) je 2 Stück). Auf der Rückseite sind die Bediensteten-Gruppen zu entziffern. Die Ämter prüfen die Anforderungen. Die Kosten übernimmt die ED. Alle Handtücher sind im Gerätebestandsbuch nachzuweisen, diejenigen für die unter B) genannten Gruppen außerdem noch in einem besonderen Nachweis.

VIII. Nachrichten

Außerordentliche Belohnungen im Betriebsdienst

31 B 4 Bu (ABl 47. 25. 5. 51.)

Für Abwendung von unmittelbar drohenden Betriebsgefahren durch entschlossenes und zweckmäßiges Handeln wurden folgende außerordentliche Belohnungen bewilligt:

- | | |
|--|--------|
| 1. H'Ww Spitzmüller, Bf Gengenbach | 20 DM, |
| 2. Lokf Förster, Bw Basel | 20 DM, |
| 3. Lokf-Bew Gnannt, Bw Friedrichshafen | 20 DM, |
| 4. O'Lokf Krause, Bw Friedrichshafen | 10 DM, |
| 5. Bua Garni, Bm 1 Offenburg | 10 DM, |
| 6. Stwm Bürgelin, Bf Freiburg Hbf | 10 DM, |
| 7. Stwm Klenk, Bf Weil (Rh) | 5 DM, |
| 8. Lokf Raupp, Bw Haltingen | 5 DM, |
| 9. Lokf Hegel, Bw Freudenstadt | 10 DM, |
| 10. H'Lokh Dieterle, Bw Freudenstadt | 10 DM. |

(ABl 47. 25. 5. 51.)

Offene Dienstposten

1	2	3	4	5
Bezeichnung und Bewertung des Dienstpostens	zu besetzen auf	Wohnungsverhältnisse	Bewerbungsfrist an ED *)	Bemerkungen
1. Sachbearbeiter für allgemeine Angelegenheiten des gesamten Beförderungsdienstes beim Verkehrsbüro der ED K (nicht A 5-Rate) — Pr A 4 —	1.8.1951	—	10.6.1951	
Eine nichttechn. B 8-Rate beim Personalbüro der ED „Berechnung von Wartegeld und Überbrückungsbeihilfe“ — 3 H P 41 —	sofort	—	8.6.1951	Die Bewerber sollten die A-Feststeller abgelegt haben oder gewillt sein, dieselbe demnächst abzulegen.
Die nichttechnische B-Rate „Wagenmeldesammelstelle“ beim Bf Basel Bad Rbf. — 3 H P 41 —	sofort	—	8.6.1951	
Die nichttechn B 8-Rate „Personal- u Verwaltungsangelegenheiten“ bei der Bm Waldshut — 3 H P 41 —	sofort	—	15.6.1951	
Die Vorsteherstelle des Bfs 4. Kl. Deißlingen — B-Rate — — 3 H P 41 —	sofort	Dienstwohnung (3 Zimmer, 1 Dachkammer nebst Zubehör) wird nach Wegzug des bisherigen Inhabers beziehbare	10.6.1951	
Haltepunkt Wasenweiler — 2 P 71 —	1.7.1951	vorläufig: 1 Küche und 2 Dachkammern	25.6.1951	Bewerber müssen Gruppe A der Tauvo entsprechen und Kenntnisse im ges. Abfertigungs- und Wagendienst besitzen. Familienbeihilfe: tgl. 4 Stunden. Vergütung: DM 220.40 einschl. Familienbeihilfe monatl.

*) An Direktionsbüro, EB-Ausbesserungswerk oder vorgesetztes Amt jeweils 5 Tage früher. Bei Bewerbung um mehrere gleichzeitig ausgeschriebene Dienstposten ist für jeden Dienstposten ein besonderer Vordruck vorzulegen.

Druck: C. F. Müller, Buchdruckerei und Verlag G.m.b.H., Karlsruhe